

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 36/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Helmut Ludwig und Inge P. geb. W. ,
S. -straße , M. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht K. ,
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz,
E. -L. -Straße , M. ,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

WIII

1

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und
Dr. Werp

am 28. Januar 1988

beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung eines Notanwalts
für eine "Revisionsklage" vor dem Bundes-
gerichtshof wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Antragsteller begehren die Bestellung eines Not-
anwalts für eine "Revisionsklage" gegen den Beschluß des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. September 1987
(1 W 539/87). Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte im
Beschwerdeverfahren ist aber nach dem Gesetz ein Rechts-
mittel an den Bundesgerichtshof - von wenigen hier nicht
vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen - nicht zulässig
(\$ 567 Abs. 3 ZPO). Daher kann auch eine "Revisionsklage"
gegen Beschwerdeentscheidungen eines Oberlandesgerichts
nicht erhoben werden. Eine solche Rechtsverfolgung wäre nach
dem Gesetz nicht statthaft und deshalb aussichtslos. Demzu-
folge ist auch die Bestellung eines Notanwalts wegen Aus-
sichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 78 b ZPO).

- 3 -

Der Bundesgerichtshof kann unter keinen Umständen angesichts der klaren Gesetzeslage nachprüfen, ob das erkennende Oberlandesgericht ordnungsgemäß besetzt war. Das verkennen die Antragsteller.

Kröner

Halstenberg

Boujong

Werp

Engelhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)